

# Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2012

Ausgabetag: 17. Oktober 2012

Nummer 11

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2013/2014
2. Ratsbeschluss über die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sondergebietsausweisung für die Burg Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn -
3. Ratsbeschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 089 - Windenergieanlagen Neulouisendorf -
4. Ratsbeschluss über die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017/1 - Heinrich-Eger-Straße -
5. Ratsbeschluss über die 44. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd -
6. Ratsbeschluss über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdick/Bovenholt -
7. Ratsbeschluss über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 - Niedermörmter-Mitte -

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Internet:** [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de)

## 1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den Grundschulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2013/2014

In der Zeit vom 29. Oktober 2012 bis 2. November 2012 werden die Anmeldungen für das Schuljahr 2013/2014 zu den Grundschulen der Stadt Kalkar entgegengenommen.

Ab dem Schuljahr 2008/2009 wurden die Schulbezirksgrenzen aufgehoben. Den Eltern steht somit die Wahl der Grundschule frei, an der ihr Kind eingeschult werden soll.

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

Melden die Eltern ihr Kind nicht an der nächstgelegenen Grundschule an, werden die Eltern durch diese gebeten, auch eine weitere Grundschule als Zweit-Wunsch zu benennen.

Über die Aufnahme des Kindes in die Schule entscheidet die Schulleitung innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang.

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kalkar vom 15.12.2011 werden anspruchsberechtigte Grundschüler/innen von der Zahlung des Eigenanteiles für das Schokoticket befreit.

Die zum Schuljahr 2013/2014 schulpflichtig werdenden Kinder können zu folgenden Terminen an den Grundschulen der Stadt Kalkar angemeldet werden:

- a) **Josef-Lörks-Grundschule Kalkar**, Am Bollwerk 22 - Sekretariat (Tel.: 02824 3227):
  - Montag, 29. Oktober und Dienstag, 30. Oktober 2012 jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie
  - Mittwoch, 31. Oktober 2012 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
- b) **Heinrich-Eger-Grundschule Appeldorn**, Heinrich-Eger-Straße 10 - Sekretariat (Tel.: 02824 5011):
  - Mittwoch, 31. Oktober 2012 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 sowie
  - Freitag, 2. November 2012 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr;
- c) **St. Luthard-Grundschule Wissel**, Dorfstraße 29 - 31 - Sekretariat (Tel.: 02824 6684):
  - Montag, 29. Oktober und Dienstag, 30. Oktober 2012 jeweils in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird um telefonische Terminabsprache dienstags und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr gebeten.

Sollten Eltern an diesen Terminen verhindert sein, können sie nach Rücksprache mit den Sekretariaten ihr Kind auch an einem anderen Termin außerhalb dieser Anmeldetermine anmelden.

Schulpflichtig für die Einschulung zum 1. August 2013 werden alle Kinder, die bis zum 30. September 2013 das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die nach dem 30. September 2013 das 6. Lebensjahr vollenden und die körperliche und geistige Reife besitzen, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in die Grundschule aufgenommen werden.

Entsprechende Anträge können ebenfalls in den o. a. Zeiträumen bei den Sekretariaten der Grundschulen gestellt werden.

Vorzulegen sind bei der Anmeldung das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde des Kindes sowie das ausgefüllte Schülerstammblatt.

Kalkar, den 10. Oktober 2012

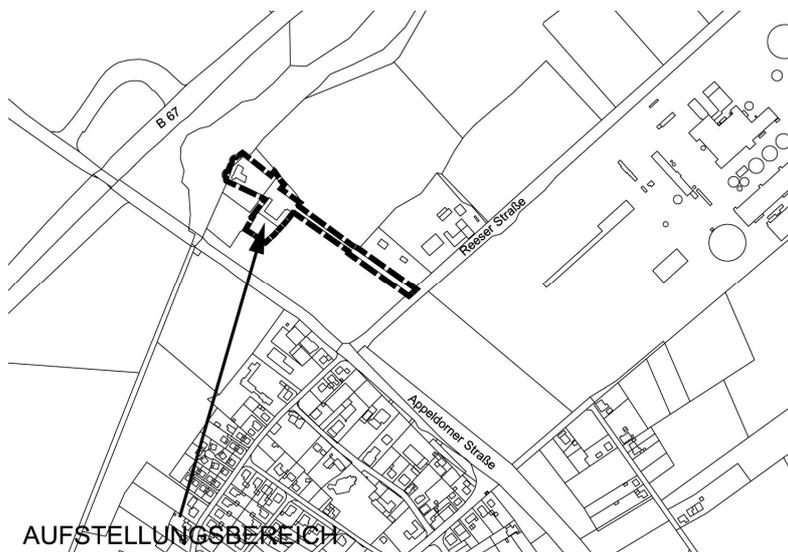
*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**2. Ratsbeschluss über die Aufstellung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sondergebietsausweisung für die Burg Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), die Aufstellung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sondergebietsausweisung für die Burg Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn - beschlossen.

Ziel der Planung ist die Aufhebung der zurzeit gültigen Flächendarstellungen „Fläche für die Landwirtschaft“ bei gleichzeitiger Neudarstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Hotel und Kulturzentrum“ und einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ unter Anpassung der überlagernden Darstellungen „Naturschutzgebiet“ und „Landschaftsschutzgebiet“ an die tatsächlichen Schutzgebietsausweisungen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

**vom 29. Oktober 2012 bis 30. November 2012 einschließlich**

unterrichtet.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>vormittags</b>	<b>von</b>	<b>08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,</b>
<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>nachmittags</b>	<b>von</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>nachmittags</b>	<b>von</b>	<b>14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,</b>

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalkar, den 10. Oktober 2012

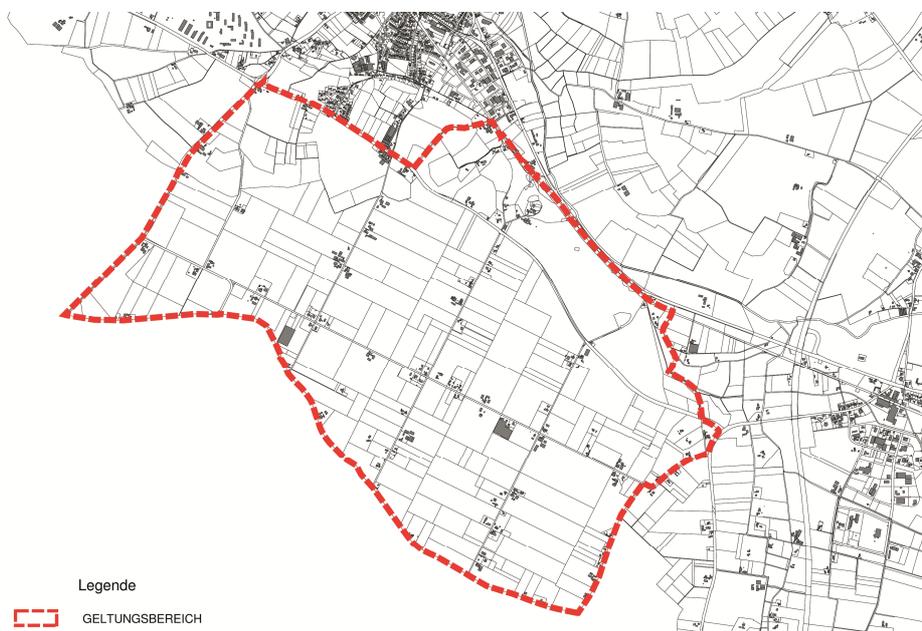
*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**3. Ratsbeschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 089 - Windenergieanlagen Neulouisendorf -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 089 - Windenergieanlagen Neulouisendorf - beschlossen.

Ziel der Planung ist die Sicherung der städtebaulichen Struktur des Pfalzdorfer Plateaus mit Sander und Stauchendmoräne unter Berücksichtigung der Belange zur Erzeugung regenerativer Energie (hier: Windkraft).

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit

**vom 29. Oktober 2012 bis 30. November 2012 einschließlich**

unterrichtet.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>vormittags</b>	<b>von</b>	<b>08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,</b>
<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>nachmittags</b>	<b>von</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>nachmittags</b>	<b>von</b>	<b>14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,</b>

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalkar, den 10. Oktober 2012

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

#### 4. Ratsbeschluss über die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017/1 - Heinrich-Eger-Straße -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436), die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017/1 - Heinrich-Eger-Straße - beschlossen.

Zielstellung der Änderung ist die Aufhebung bei gleichzeitiger Neufestsetzung eines Baufensters innerhalb des Grundstückes Gemarkung Appeldorn, Flur 6, Flurstück 621.

Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

#### Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

#### Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017/1 - Heinrich-Eger-Straße - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 12. Oktober 2012

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**5. Ratsbeschluss über die 44. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436), die 44. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd - beschlossen.

Zielstellung ist die Erweiterung der im verbindlichen Bauleitplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich des Grundstücks Gemarkung Wissel, Flur 10, Flurstück 374, unter besonderer Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung.

Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Hinweise**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 44. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 12. Oktober 2012

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**6. Ratsbeschluss über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdick/Bovenholt -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436), die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdick/Bovenholt - beschlossen.

Zielstellung der Änderung ist die Erweiterung des vorhandenen Baufensters in südöstliche Richtung von 12 Meter Tiefe auf 16 Meter Tiefe bei gleichzeitiger Begrenzung der höchstzulässigen Wohneinheitenanzahl auf zwei je Wohngebäude für die Flurstücke 69, 70, 74 und 75, alle Flur 29, Gemarkung Altkalkar.

Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Hinweise**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdick/Bovenholt - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 12. Oktober 2012

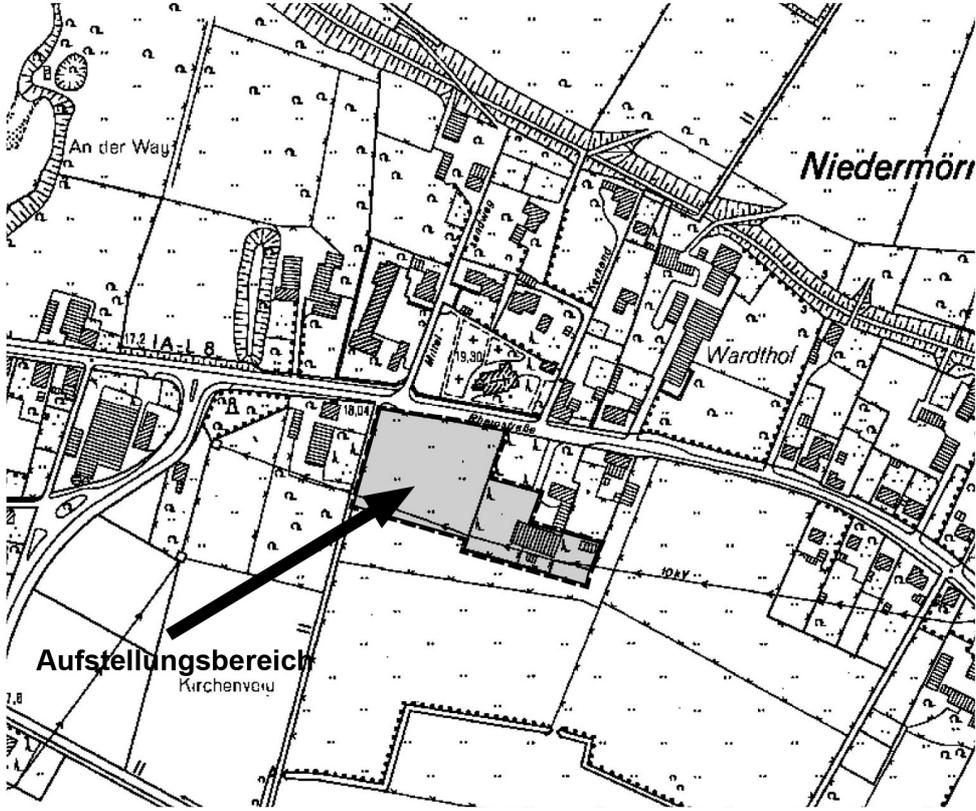
*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**7. Ratsbeschluss über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 - Niedermörmter-Mitte -**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436), die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 - Niedermörmter-Mitte - gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Zielstellung ist die Zulässigkeit von bis zu zwei Vollgeschossen je Wohngebäude zur besonderen Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung.

Der Aufstellungsbereich der Bauleitplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der geänderte Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Hinweise**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 076 - Niedermörmter Mitte - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 12. Oktober 2012

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister